

Anfrage bei der Pressestelle der Gebühreneinzugszentrale zur Gebührenpflicht von internetfähigen Personalcomputer im Mittelstand:

Bevor wir auf Ihre Fragen, Herr Knittel, antworten, möchten wir Ihnen vorab einige Informationen zur Gebührenpflicht für internetfähige PCs geben: Der Gesetzgeber hat im Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrag eine Gebührenpflicht für neuartige Rundfunkgeräte ab 01.01.2007 vorgesehen (siehe **§ 5 Abs. 3 Rundfunkgebührenstaatsvertrag**).

Dies sind insbesondere Rechner, die Rundfunkprogramme ausschließlich über Angebote aus dem Internet wiedergeben können. Rechner, die Radio und Fernsehen über Internet empfangen können, bleiben zunächst bis zum 31.12.2006 ohne jede Ausnahme von der Rundfunkgebührenpflicht befreit.

Folgende Änderungen sind für den nicht ausschließlich privaten Bereich vorgesehen: Internetfähige PCs bleiben von der Rundfunkgebührenpflicht befreit, wenn gleichzeitig herkömmliche Radios und Fernsehgeräte bereitgehalten werden. Sollten solche Geräte nicht vorhanden sein, aber ein internetfähiger PC, so ist für diesen ab 01.01.2007 lediglich eine Rundfunkgebühr pro Monat zu entrichten, unabhängig von der Anzahl der vorhandenen PCs, wenn die Geräte ein und demselben Grundstück oder zusammenhängenden Grundstücken zuzuordnen sind.

Den Ländern erschien es vertretbar, die internetfähigen PCs nicht von der Gebührenpflicht auszunehmen, da über das Internet und über DSL heute schon ohne großen technischen Aufwand Radio und Fernsehen auf einem PC empfangen werden kann.

Die Gebührenpflicht gilt für alle internetfähigen PCs. Mit welcher Technik Rundfunk empfangen wird, ist für die Gebührenpflicht nicht relevant. Bitte beachten Sie, dass schon heute für PCs, die mit einer Radio- und Fernsehkarte ausgestattet sind, Rundfunkgebühren zu zahlen sind.

Interview

VK: Warum sollen mittelständische Unternehmer für die PC-Arbeitsplätze der Mitarbeiter GEZ-Gebühren bezahlen, wenn die Mitarbeiter (arbeitsrechtlich vereinbart), das Internet nur dienstlich verwenden (ohne Zugriff auf Radio und TV im Internet)? Gegebenenfalls können die Arbeitsanweisungen der Mitarbeiter auch um einen Passus "auf keinen Fall dürfen Radio- und TV-Sender im Internet besucht werden" ergänzt werden. Würde Ihnen dieses zur GEZ-Gebührenbefreiung genügen?

GEZ: Die Gebührenpflicht knüpft an das Bereithalten von Rundfunkempfangsgeräten an. Radio- und Fernsehgeräte werden dann zum Empfang bereitgehalten, wenn der Rundfunkempfang ohne erheblichen technischen Aufwand möglich ist. Rundfunkgeräte sind alle Geräte, mit denen Sie Radio- und/oder Fernsehprogramme empfangen oder aufzeichnen können. Für die Gebührenpflicht ist der Umfang der Nutzung, die Art des Empfangs der Programme (Antenne, Kabel, Satellit oder Digital) oder ob Leistungen öffentlich-rechtlicher oder privater Programmanbieter genutzt werden nicht relevant.

Die Regelung über die Rundfunkgebührenpflicht für neuartige Rundfunkempfangsgeräte orientiert sich an der Erwartung, dass in naher Zukunft die Veranstalter herkömmlicher Programme ihre Darbietungen in nennenswertem Umfang auch im Internet bzw. auf neuen technischen Plattformen bereitstellen werden.

VK: In einigen Szenarien in der Presse wurde aufgezeigt, dass ein Freiberufler, der seinen PKW überwiegend beruflich nutzt, ggf. nicht nur für seine Radioempfänger und TV-Geräte (private) GEZ-Gebühren bezahlt, hinzu kommen noch die Gebühren für das Autoradio im dienstlich genutzten Auto (Fahrtenbuch), für das dienstlich genutzte Notebook und den für den familiären Internetzugang eingerichteten PC.

Wie hoch sind diese Gebühren in 2007 im Vergleich zum Status Quo?

GEZ: Unterschieden werden muss zwischen einer privaten und nicht ausschließlich privaten Nutzung des Rundfunkempfangsgeräts. (In privaten Haushalten dürfte es durch die Gebührenpflicht für internetfähige PCs ohnehin zu keiner nennenswerten Ausweitung der Gebührenpflicht kommen, weil dort regelmäßig die Zweitgerätefreiheit gilt.) Zusätzlich zu den privat gebutzten Rundfunkempfangsgeräten sind in dem von Ihnen geschilderten Fall das Autoradio im nicht ausschließlich privat genutzten KFZ (5,52 Euro pro Monat) sowie der nicht ausschließlich privat genutzte internetfähige PC gebührenpflichtig (17,03 Euro pro Monat), sofern für den nicht ausschließlich privaten Bereich nicht bereits herkömmliche Rundfunkgeräte angemeldet sind.

VK: Sind darüber hinaus auch für TV-fähige Mobiltelefone Gebühren zu zahlen?

GEZ: Radio- und TV-fähige Mobiltelefone sind schon heute gebührenpflichtig.

VK: Mit welchen Argumenten erklären Sie den mittelständischen Unternehmen die zusätzliche Kostenlast durch Gebühren und Bürokratie?

GEZ: Die Länder haben mit der gesetzlichen Regelung für so genannte "neuartige Rundfunkempfangsgeräte" den Versuch unternommen, das im Großen und Ganzen voll akzeptierte System einer Gebührenpflicht, die an das Bereithalten von Rundfunkempfangsgeräten anknüpft, aufrecht zu erhalten.

Derzeit finden zu dieser Thematik auf verschiedenen Ebenen Gespräche statt.

Das Ergebnis dieser Gespräche wird rechtzeitig vor dem Auslaufen des Moratoriums am 31.12.2006 medienweit kommuniziert werden. Ich bitte Sie daher um Verständnis, dass ich Ihnen im Moment keine weitergehenden Informationen geben kann.

Grundsätzlich ist der öffentlich-rechtliche Rundfunk an den im Rundfunkgebührenstaatsvertrag vorgegebenen rechtlichen Rahmen für die Erhebung von Rundfunkgebühren gebunden. Die Landesrundfunkanstalten bzw. die GEZ haben diese gesetzlichen Vorgaben zu vollziehen.

Das Interview wurde in eMailkorrespondenz zwischen Nicole Hurst (Pressestelle der GEZ) und Volker Knittel (BVMW) im August 2006 geführt.